BGer 6B_1269/2021 vom 5. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1269_2021

FR: TF 6B_1269/2021 du 5 janvier 2022

IT: TF 6B_1269/2021 del 5 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Nach einer Strafanzeige vom 1. Mai 2021 nahm die Staatsanwaltschaft Abteilung 2 Emmen eine vom Beschwerdeführer angestrebte Strafuntersuchung am 12. Mai 2021 nicht an die Hand. Auf eine dagegen eingereichte Beschwerde trat das Kantonsgericht Luzern einerseits wegen fehlender Beschwerdelegitimation und andererseits mangels hinreichender Begründung mit Verfügung vom 28. September 2021 nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich am 29. Oktober 2021 (Poststempel) mit Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts und die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1, Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Was an den vorinstanzlichen Erwägungen verfassungs- oder sonstwie bundesrechtswidrig sein könnte, ergibt sich aus der Beschwerde nicht. Der Beschwerdeführer setzt sich damit nicht hinreichend auseinander. Stattdessen macht er geltend, die angefochtene Verfügung sei voller Unwahrheiten, um dann im Weiteren in Bezug auf beide vorinstanzlichen Begründungen bloss seine subjektive Sicht der Sach- und Rechtslage zu schildern. So trägt er beispielsweise vor, er sei von der Staatsanwaltschaft "ausgetrickst" und zum Rückzug der Klage gezwungen worden. Es werde alles unternommen, um die Angezeigten vor der Klage des Betrugs zu schützen, was unverschämt sei. Zudem behauptet er pauschal, alle Beweise für einen Prozessbetrug erbracht zu haben. Aus der Beschwerde ergibt sich folglich nicht, inwiefern die Vorinstanz mit ihrer Nichteintretensverfügung Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.